

Der Wunderdoktor und die Paragraphen

von Dr. jur. Karl Pathe, Wuppertal-Barmen

Die Behörden haben auf Grund des Heilpraktikergesetzes vom 17. 2. 1939 Bruno Gröning, dem Wundertäter in Herford — auf den als eine der ersten Zeitungen die „Westdeutsche Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 18. 5. 49 hinwies — die weitere Tätigkeit untersagt. Niemand wird glauben, daß damit der „Fall“ erledigt sei. Fast gleichzeitig werden in einer größeren Öffentlichkeit ähnliche Dinge aus Wuppertal bekannt, über die an Ort und Stelle bereits seit längerer Zeit gesprochen wurde.

Ob das Verbot der Tätigkeit Grönings auf Grund des Heilpraktikergesetzes zu Recht besteht, ist durchaus zweifelhaft. Wie jede Freiheit, hob der nationalsozialistische Gesetzgeber auch die Kurierfreiheit auf, die eine wesentliche Forderung der liberalen Bewegung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland gewesen war und deren Träger insbesondere die fortschrittlichen Aerzte waren. Vor wenigen Tagen, am 21. Juni, hätte sie ihr 80jähriges Bestehen feiern können. Ihren Sinn umriß Bismarck mit den Worten: „Wem Gott und die Natur die Fähigkeit zum Heilen gegeben hat, dem darf sie die Polizei nicht nehmen.“ Durch das Heilpraktikergesetz wurde den am 16. 2. 39 praktizierenden Heilpraktikern ihre weitere Tätigkeit nur gestattet, wenn sie eine staatliche Erlaubnis erhielten, jeder weitere Nachwuchs und jede Neuzulassung aber gesperrt. Das ist auch heute noch rechtens. Selbst wenn Gröning — wovon gesprochen wurde — eine Prüfung ablegen würde, könnte er die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz heute nicht erhalten.

Nun will Gröning offensichtlich kein Heilpraktiker im landläufigen Sinne des Wortes sein, und deshalb ist es durchaus zweifelhaft, ob man seine Tätigkeit mit dem Heilpraktikergesetz erfassen kann. Gröning will eine ihm geschenkte Gabe, eine Kraft, von der er behauptet, daß sie von oben komme, sich auswirken lassen, er will mit anderen Worten wirkliche Wunder tun. Das ist nicht die Auffassung, die der Tätigkeit des Heilpraktikers zu Grunde liegt.

Die Heilpraktiker sind die alten Volksheiler, die keine Wunder tun wollen — wenn die Erfolge, die sie nachgewiesenermaßen erzielen, oft auch ans Wunderbare grenzen mögen —, sondern die die Kräfte der Natur, um deren heilende Wirkung das Volk weiß, dem Dienst am kranken Menschen nutzbar machen. Es dürfte auch hier keinem Zweifel unterliegen, daß das Volk, jedenfalls das deutsche Volk, auf diese Hilfe nicht verzichten will. Das beweist am besten die Tatsache der lebhaften Inanspruchnahme der Heilpraktiker. Es ist eine durch die Erhebung des Berufsverbandes der Heilpraktiker e. V. Nordrhein-Westfalen nachgewiesene Tatsache, daß 70 bis 80 Prozent der Patienten der Heilpraktiker Pflichtkassen angehören, aber auf die freie ärztliche Behandlung auf Grund ihrer Kassenmitgliedschaft verzichten und den Heilpraktiker aufsuchen, den sie aus ihrer eigenen Tasche honorieren müssen, nur weil sie die Ueberzeugung haben, daß ihnen geholfen wird. Um diese Tatsache kommt man bei Betrachtung des Problems nicht herum. Es soll hier keineswegs behauptet werden, daß diesen Kranken nicht auch von einem Arzt geholfen werden könnte — aber bei der allgemein anerkannten Tatsache, daß gerade im medizinischen Bereich es nicht in erster Linie bzw. nicht ausschließlich auf die Tätigkeit des Heilenden ankommt, sondern daß zunächst einmal das Vertrauen, das der Patient dem von ihm in Anspruch Genommenen entgegenbringt, entscheidende Vor-

aussetzung ist, ergibt sich die Folgerung zwangsläufig.

Verfasser dieses wurde bei einer Verhandlung im Jahre 1942 bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf über Heilpraktikerfragen einmal vorgehalten: „Ja, die Erfolge dieses Heilpraktikers bestreite ich gar nicht — aber darauf kommt es nicht an . . .“ Hier scheiden sich wohl ganz klar die Fronten. Auf der einen Seite stehen die Vertreter der Ansicht, daß es allein auf die schulgerechte Behandlung des Falles ankommt, wobei das Ergehen des Patienten eine Frage zweiter Ordnung ist, auf der anderen Seite diejenigen, denen es darauf ankommt, einem kranken Menschen bald und vor allen Dingen nachhaltig wieder zu seiner Gesundheit zu verhelfen. Wir zweifeln nicht daran, daß nur die letztere Auffassung die volkstümliche ist. Ist dem aber so, dann muß auch der Heilpraktikerstand erhalten bleiben, denn seine Erfolge sprechen für ihn.

Es ist eine Frage zweiter Ordnung, ob man zur vollständigen Wiederherstellung der Kurierfreiheit kommen will oder ob man die Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker von einer staatlichen Erlaubnis abhängig macht. Wichtig ist allein nur, daß auch in Zukunft heilerisch befähigten Menschen die Möglichkeit nicht verschlossen werden darf, ihre Fähigkeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, ohne befürchten zu müssen, daß Staatsanwalt oder Polizei ihnen ins Handwerk pfuscht. Das wäre dann im wahrsten Sinne, „Kurfuscherei.“

Betätigungsverbot für Gröning

Düsseldorf (DPD). Auf Anordnung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist dem „Wunderdoktor“ Bruno Gröning in Herford, der sich auf eine „Heiltournee“ nach Hamburg begeben hat, jede Betätigung im Lande Nordrhein-Westfalen untersagt worden, da er nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde besitzt. Nach den polizeilichen Ermittlungsergebnissen besteht der dringende Verdacht, daß er sich des Betrages und auch durch seine „Wunderkuren“ der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat.

*

Auf einer am 6. Juli in Detmold stattfindenden Regierungskonferenz, an der die Landräte, Oberkreisdirektoren, Oberbürgermeister und Oberstadtdirektoren des Regierungsbezirkes Detmold teilnehmen, wird auch das Thema „Herforder Wunderdoktor“ behandelt werden.